

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Produktausstattungsschutz

- > Kampf gegen Lookalikes
- > Produktdesign
- > Fußballvereine

Rechtsprechungsübersicht
Baurecht

Markenrecht und
Umweltaussagen

„Auslandsbezug“ und
EuGVVO

Überstundenzuschlag
unionsrechtskonform?

Anpassung der
UGB-Größenklassen

Interne Untersuchungen

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



tungsleistungen von Österreich aus erbringt. Weiters ist zu differenzieren, ob der RA Einzelunternehmer ist, mit einer Einrichtung bzw Organisation „*vergesellschaftet ist*“ (bspw Partner einer Gesellschaft) oder als Jurist/RA in der Rechtsabteilung eines Unternehmens tätig ist.

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt in Österreich, ist für den selbständig tätigen RA (Einzelunternehmer, selbständig tätiger RA in einer Kanzlei) die *Stabsstelle für Vergaberecht im BMJ* zuständig. Über ein eigenes Funktionspostfach³⁶⁾ kann der Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Wird eine Rechtsberatungsleistung konzernintern (bspw von der Rechtsabteilung des österr Unternehmens für das jeweilige Tochterunternehmen in Russland) erbracht, ist hingegen das *BMAW* zur Erteilung der Genehmigung zuständig. Gleiches gilt für extern tätige RA in Vertretung des österr Unternehmens, wenn der Antrag auf Genehmigung zum Inhalt hat, dass die Rechtsberatungsleistung konzernintern für das jeweilige Tochterunternehmen erbracht wird.

Schlussstrich

Die Rechtsberatung erfordert aufgrund der EU-Sanktionen äußerste Vorsicht, insb wenn russische Unternehmen beraten werden sollen. Im Hinblick auf das sich ständig ändernde und komplexe Sanktionsrecht der EU sollte stets geprüft werden, ob Mandate weitergeführt oder angenommen werden dürfen. Rechtsberatung sollte jedenfalls dann erlaubt sein, wenn eine russische natürliche Person Leistungsempfänger ist. Russische juristische Personen dürfen grds nur iZm streitigen Verfahren oder dann beraten werden, wenn dies angesichts der Wahrung des Rechts auf Verteidigung unbedingt erforderlich ist. Eine an sich verbotene Rechtsberatung russischer (Tochter-)Unternehmen kann ua dann genehmigt und damit zulässig werden, wenn der Eigentümer bzw die Kontrollstruktur des Mandanten im EU-, EWR-Raum oder in bestimmten Partnerländern ansässig ist.

³⁶⁾ E-Mail: sanktionen@bmj.gv.at

Shell-Case: CO₂-Reduktionsquote als rechtswidrig erkannt

KURZBEITRAG. Klimaschutz scheint immer besser in Gerichtssäle zu passen.¹⁾ Wiederholt wird versucht, Staaten per Gerichtsurteil zu „mehr Klimaschutz“ zu verpflichten.²⁾ Doch neben diesen „*vertikalen Klimaklagen*“ gegen Staaten versuchen NGOs und Einzelne auch durch „*horizontale Klimaklagen*“ Konzerne zu klimafreundlichem Handeln zu zwingen.³⁾ Das wohl bekannteste und – soweit überblickbar – bislang einzig weitreichend erfolgreiche Verfahren dieser Art war das *erstinstanzliche Urteil in der Rs Shell*.⁴⁾ Nunmehr liegt die Entscheidung des Berufungsgerichts vor⁵⁾ und versetzt der Durchsetzung von Klimaklagen im *privatrechtlichen Bereich* einen herben Rückschlag – doch der Reihe nach. **ecolex 2025/38**



ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. **Christian Piska** lehrt und forscht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Mag. **Benedikt Winkler** ist Universitätsassistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

A. Niederländisches Deliktsrecht: Kein Hebel für internationale Klimaklagen

Im Jahr 2021 legte das Bezirksgericht (BG) Den Haag für *Shell* eine CO₂-Reduktionsverpflichtung von 45% bis 2030 gegenüber 2019 fest,⁶⁾ obwohl es dafür an einer klaren Ermächtigung

mangelt. Ein Urteil, dem in der Lit zu Recht weitgehend rechtsdogmatische Verfehlungen attestiert wurden.⁷⁾ Dabei ist das niederländische ErstG – nach dem *Urgenda-Urteil*⁸⁾ – wiederholt Schauplatz einer erfolgreichen Klimaklage geworden. Doch warum scheinen gerade die Niederlande ein guter Boden für deren Erfolg zu sein? Dies liegt ua an einer *Eigenheit des niederländischen Deliktsrechts*. So ist in Art 6:162 Dutch Civil Code (DCC) ein – sich aus dem „*ungeschriebenen gesellschaftlichen Konsens*“ bildender – Sorgfaltsmaßstab („*social standard of care*“⁹⁾)

¹⁾ Vgl für einen Überblick der global geführten Verfahren <https://climatecasechart.com/non-us-climate-change-litigation/> (abgerufen am 4. 12. 2024).

²⁾ So bspw in Österreich die „*Klimaklage Kinderrechte*“, in der aus einer im KSG enthaltenen Verhandlungspflicht eine Maßnahmenpflicht kreiert werden sollte (VfGH 27. 6. 2023, G 123/2023). Vgl dazu *Piska/Muzak/Zehetner*, Klimaklage BVG Kinderrechte – Top oder Flop? *ecolex* 2023/502, 794, und allg *Ennöckl*, Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil I), RdU 2022, 137 (141), sowie *Ennöckl*, Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil II), RdU 2022, 184.

³⁾ Vgl zu den Begriffen *Fitz*, Klimaklagen, in *Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht (2023) 517 (520); *Ennöckl*, RdU 2022, 138 mHa *Winter*, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staatstheoretische Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, ZUR 2019, 259.

⁴⁾ BG Den Haag 26. 5. 2021, C/09/571932/HAZA19–379.

⁵⁾ Court of Appeal Den Haag 12. 11. 2024, 200.302.332/01. Rz in diesem Beitrag beziehen sich auf dieses Urteil. Das Urteil wurde auch in englischer Sprache veröffentlicht, eigenständig ins Deutsche übersetzt und wird in den folgenden Zitaten möglichst originalgetreu wiedergegeben.

⁶⁾ BG Den Haag 26. 5. 2021, C/09/571932/HAZA19–379.

⁷⁾ Vgl ua *Perner/Spitzer*, Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht, ÖJZ 2021/76, 591; *Piska*, Das *Shell*-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolex* 2021/512, 805; *Verheyen/Franke*, Deliktsrechtlich begründete CO₂-Reduktionspflichten von Privatunternehmen, ZUR 2021, 624 (630).

⁸⁾ BG Den Haag 24. 6. 2015, C/09/456689/HAZA13–1396.

⁹⁾ Das Problem liegt darin, dass der ungeschriebene diffuse und in Wahrheit vom Gericht in freiem Ermessen festzustellende Inhalt dieses Standards in Konflikt mit geltendem geschriebenem Recht und rk Bewilligungen gerät. Die Auslegung des ErstG hätte damit eine Art von Derogation des Standards gegenüber jenen Normen bedeutet, die *Shell* zur Ausübung seines Geschäftsmodells in den NL berechtigten. So gesehen wären angenommene gesellschaftliche Standards stärker als vom demokratischen Gesetzgeber erlassene Normen bzw rechtskräftige Individualakte und könnten diese schachtmatt setzen. Ein Ergebnis, das wohl auch nach dem spezifischen niederländischen System sehr problematisch erscheint.

normiert,¹⁰⁾ der als Generalklausel für einen Deliktsanspruch gelten kann. Dabei handelt es sich um ein *niederländisches juristisches Spezifikum*, das auf andere Rechtsordnungen mangels positivrechtlicher Grundlage so nicht übertragen werden kann. Dessen Auslegung beschäftigte sowohl das BG als auch das BerG Den Haag. Den Kern der Verfahren bringt die von Wagner aufgeworfene „Gretchenfrage“ auf den Punkt:¹¹⁾ „Gibt es eine klimabezogene Verkehrspflicht von Unternehmen, die präventiv eingeklagt werden kann?“

B. Die Rolle von Unternehmen im Klimaschutz

Das BerG führte – wie die Vorinstanz – eine umfassende Interessenabwägung zur Bestimmung der ungeschriebenen Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Klimaschutzbereich durch.¹²⁾ Neben den EU-Vorgaben, völkerrechtlichen Verträgen und – rechtlich unverbindlichem – Soft Law bezog das BerG auch Rsp mit Klimaschutzbezug in seine Überlegungen mit ein, wie etwa die *KlimaSeniorinnen-E* des EGMR.¹³⁾ Aus all diesen Aspekten schlussfolgerte das Gericht in einem Zwischenfazit, dass „Unternehmen ebenfalls verpflichtet sind, zur Minderung des gefährlichen Klimawandels beizutragen“.¹⁴⁾ Ein Statement, aus dem jedoch keine konkreten Maßnahmen abzuleiten sind.

Mit dieser generell gehaltenen – vorwiegend als gelebtes commitment des Unternehmens aufzufassenden – Feststellung bleibt das BerG anfangs auf Schiene mit der Stoßrichtung des BG. Hinsichtlich einer konkreten Reduktionsquote findet jedoch bereits an dieser Stelle eine Weichenstellung für die abschließende Entscheidung statt. So wird im Berufungsurteil festgehalten, dass „Shell [...] nach EU-Recht keine absolute Verpflichtung zur Reduktion von 45% (oder einem anderen Prozentsatz) [hat] und [...] eine solche Verpflichtung auch in absehbarer Zukunft nicht haben [wird]“.¹⁵⁾ Damit zeigt sich bereits, dass das BerG – anders als das BG – der Strecke sauberer Rechtsdogmatik folgt.

C. Reduktionsquote: Gericht zieht Bremse

Hinsichtlich einer konkreten Reduktionsquote differenzierte das BerG danach, wo die Emissionen entstehen.¹⁶⁾ Den von Shell selbst verursachten Emissionen sowie indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie widmete sich das Gericht äußerst knapp und sieht im Ergebnis keine Gefahr, dass Shell die angebliebene bestehende Reduktionsquote nicht einhalten werde.¹⁷⁾ Das Gericht stützt seine Begründung auf eine von Shell für sich selbst festgelegte Reduktionsquote, die das Unternehmen auch tatsächlich umsetzte. Somit konnte bereits an dieser Stelle „keine Verletzung einer [...] Verpflichtung festgestellt werden“.¹⁸⁾

Ausführlich behandelte das Gericht die Frage, inwieweit Shell eine Reduktionsquote für jene Emissionen vorgeschrieben werden kann, die nur indirekt verursacht werden, weil sie bei den Endabnehmern auftreten. Die grundlegenden Überlegungen, die dazu angestellt werden, können jedoch auch auf die anderen Emissionskategorien übertragen werden. Das Gericht betont, dass es sich bei den aus dem *Pariser Abkommen* ableitbaren Reduktionserfordernissen um eine *globale Reduktionsquote* handelt. Daher kann diese *nicht* als ein *allg Standard für einzelne Unternehmen* herangezogen werden. So „gibt es Sektoren und Unternehmen in Ländern, die mehr reduzieren müssen, und Sektoren und Unternehmen in Ländern, die weniger reduzieren müssen“.¹⁹⁾ Diesen Umstand verdeutlichen bspw auch die

in Anh 1 der LastenteilungsVO²⁰⁾ festgesetzten Reduktionsquoten für EU-Mitgliedstaaten, welche von 10% bis 50% reichen.

Das BerG betonte auch, dass man aus dem „*standard of care*“ keine standardisierte Reduktionsquote für die Öl- und Gasindustrie ableiten kann. So führt das Gericht eine Vielzahl von Quellen an,²¹⁾ die allesamt *unterschiedliche Reduktionsquoten* für den Zeitraum *bis 2030* festsetzen. Dabei verortet das Gericht „*erhebliche Meinungsunterschiede unter Experten über die anzuwendenden Prozentsätze und die Methodik für die verschiedenen Berechnungen*“.²²⁾

Im Hinblick auf die Prozentangaben der International Energy Agency (IEA) postuliert das Gericht dabei einen Grundsatz, der so auch auf andere internationale Rechtsakte (wie etwa das Pariser Abkommen) übertragbar ist. So würde „*das Berufungsgericht diese Prognose zu einem rechtlich bindenden Standard für ein spezifisches Unternehmen erheben, [...] was jedoch nie der beabsichtigte Zweck der Bestimmung war*“.²³⁾

Bereits aus diesen Gründen wurde die Klage abgewiesen. Doch dabei beließ es das Gericht nicht und führte darüber hinaus auch *Effektivitätsüberlegungen* an, die ebenso einer *fix festgelegten Reduktionsquote entgegenstehen*.²⁴⁾ So ging das Gericht etwa zu Recht davon aus, dass ein Ausstieg von Shell aus dem Verkauf fossiler Brennstoffe von anderen Unternehmen auf dem Weltmarkt wettgemacht werden würde und daher keine effektiven Auswirkungen für den Klimaschutz hätte.²⁵⁾

D. Ein niederländisches Urteil, das Österreich kaltlässt

Wie bereits das Urteil der Vorinstanz²⁶⁾ wird auch das Berufungsurteil *keine direkte Auswirkung auf Österreich* haben. Wie bereits unter Pkt A. erwähnt, handelt es sich um eine Besonderheit des niederländischen Deliktsrechts. Der ungeschriebene „*social standard of care*“ ist gewissermaßen als Einfallstor dafür zu sehen, dass die niederländischen Gerichte überhaupt erst zur Auseinandersetzung mit einer derartigen Frage gebracht werden konnten. Einige zentrale Aspekte von interna-

¹⁰⁾ Verheyen/Franke, ZUR 2021, 626.

¹¹⁾ Wagner, Die Shell-Klimaklage und der Bedarf nach einer EU-Klimahafungsrichtlinie, RdU 2021, 154 (157).

¹²⁾ Krit zu diesem Vorgehen des BG Perner/Spitzer, ÖJZ 2021, 592, die festhielten: „Wer 14 Faktoren gegeneinander gewichtet, kann alles und nichts begründen [...]“.

¹³⁾ EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz.

¹⁴⁾ Rz 7.55.

¹⁵⁾ Rz 7.56.

¹⁶⁾ Dabei übernimmt er die Einteilung in Scope 1, 2 und 3 – Emissionen des Greenhouse Gas Protocol.

¹⁷⁾ Rz 7.63 ff.

¹⁸⁾ Rz 7.66.

¹⁹⁾ Rz 7.73.

²⁰⁾ VO (EU) 2018/842, ABI L 2023/111, 1.

²¹⁾ So etwa den IEA-Report „Net Zero by 2050“, den vom United Nations Environment Programme (UNEP) veröffentlichten Production Gap Report 2021 und 2023, den Bericht vom Juni 2022 des International Institute for Sustainable Development, das EU Fit for 55-Programm sowie Expertengutachten der Parteien.

²²⁾ Rz 7.91.

²³⁾ Rz 7.92.

²⁴⁾ Vgl dazu ausführlicher Piska/Winkler, Shell gewinnt: Gerichte dürfen nicht Klimapolitiker spielen! ÖKO+ 2024 (im Erscheinen); Rz 7.97.

²⁵⁾ Rz 7.103 ff.

²⁶⁾ Vgl Piska, ecolex 2021, 805.

tionaler Bedeutung, die das BerG mit Recht hervorhob, verdienen jedoch besondere Aufmerksamkeit:

- ▶ Weder aus den europäischen Vorgaben noch aus sonstigen internationalen (Rechts-)Quellen kann eine konkrete CO₂-Reduktionsquote für Unternehmen abgeleitet werden.
- ▶ Reduktionsquoten internationaler Organisationen können nicht als Maßstab herangezogen werden, weil sie nie als rechtlich bindende Standards für Unternehmen gedacht und konzipiert waren.
- ▶ Auch im Klimaschutzbereich bleiben Effektivitäts- und Kausalitätsüberlegungen von zentraler Relevanz, ein Umstand, der in Klimaklagen vorwiegend beiseitegeschoben wurde („prisoner’s dilemma“²⁷⁾).

²⁷⁾ Vgl. https://www.campaignforvermont.org/prisoners_dilemma (abgerufen am 4. 12. 2024).

Schlussstrich

Das Berufungsurteil im *Shell*-Case offenbart sowohl die rechtlichen als auch die praktischen Grenzen des Klimaschutzes, soweit er durch Gerichte umgesetzt werden soll. Der Klimawandel als globale Herausforderung erfordert nicht nur kollektive, koordinierte Ansätze, die über nationale Rechtsräume hinausgehen. Gerichte dürfen sich – auch im Interesse des Klimaschutzes – nicht über die Gesetzgeber stellen. Die E zeigt eindrucksvoll, dass weder europäische Vorgaben noch sonstige internationale Standards als rechtlich bindende CO₂-Reduktionsquoten für Unternehmen herangezogen werden dürfen. Effektivität und Kausalität werden zu Recht als zentrale Kriterien gesehen und europäisch geregelte Systeme (wie das ETS und ETS 2) dürfen nicht durch das Herbeizaubern konkreter Reduktionsquoten für einzelne Unternehmen unterwandert werden. Es ist Aufgabe der Gesetzgeber und nicht der Gerichte, für grundrechtskonforme Regelungen im Bereich des Klimaschutzes zu sorgen.

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen dargestellt, die der VfGH in der Oktober-Session 2024 entschieden hat. Hervorzuheben sind etwa die teilweise Verfassungswidrigkeit des die Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten regelnden § 8a VwGVG sowie der gänzlichen Anrechnung des Einkommens eines Elternteils nach dem Kärntner ChancengleichheitsG, die Verfassungskonformität des Hälftesteuersatzes für höhere Waldnutzung, der Gleichbehandlung von Miete und Pacht bei Rückforderung von Förderungen der COFAG sowie des Verhüllungsverbots in der Öffentlichkeit.

ecolex 2025/39



Thomas Frenkenberger, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Dr. **Christoph Gärner** ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH.

Dr. **Johannes Hahn**, LL.M., ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH.



Michael Hubmann, LL.M., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

Mag.^a **Franziska Tillian** ist verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am VfGH.

A. Verfahrenshilfe vor dem VwG muss grds in jedem Fall möglich sein

VfGH 3. 10. 2023, G 3504/2023

§ 8a VwGVG; Art 6 EMRK; Art 47 GRC; Art 130 B-VG

Verfahrenshilfe; Verwaltungsgericht; rechtsstaatliches Prinzip; effektiver Rechtsschutz; Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz

Der VfGH hat den generellen Ausschluss der Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs von Art 6 EMRK und Art 47 GRC als nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes vereinbar erachtet:

Die (subsidiäre) Bestimmung des § 8a Abs 1 VwGVG sieht vor, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, „soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 [EMRK] oder des Art 47 [GRC] geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung

nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint“. § 8a Abs 1 VwGVG macht die Gewährung von Verfahrenshilfe insofern nicht nur vom Vorliegen inhaltlicher Voraussetzungen (finanzielle Notwendigkeit sowie Fehlen von Mutwilligkeit oder Aussichtslosigkeit) abhängig, sondern schränkt diese Möglichkeit auf verwaltungsgerichtliche Verfahren ein, die in den Anwendungsbereich des Art 6 Abs 1 EMRK bzw des Art 47 GRC fallen.

Art 6 EMRK und Art 47 GRC sollen – so der VfGH – sicherstellen, dass in ihrem Anwendungsbereich der bzw dem Einzelnen in einem für einen wirksamen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz erforderlichen Ausmaß Anspruch auf Verfahrenshilfe zukommen muss. Damit ist aber kein Bedeutungsgehalt dieser Rechte dahingehend verbunden, vergleichbare verfassungsrechtliche Anforderungen an sonstige gerichtliche Verfahren auszuschließen. Art 6 EMRK und Art 47 GRC enthalten keine abschließende verfassungsrechtliche Regelung der Anforderungen an die Gewährung von Verfahrenshilfe für alle gerichtlichen Verfahren.